Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1978

9.9.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1978 DER KOMMISSION

vom 8. September 2026

zur Gründung des Konsortiums für eine europäische Digitalinfrastruktur für den Agrar- und Lebensmittelsektor (EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade ([1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss (EU) 2022/2481 ist der Kommission die Befugnis übertragen worden, Konsortien für europäische Digitalinfrastrukturen (im Folgenden „EDIC“) zu gründen.

(2) Am 13. Februar 2026 stellten Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, die Niederlande, Österreich, Rumänien, Slowenien und die Region Flandern bei der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 einen Antrag auf Gründung des Konsortiums für eine europäische Digitalinfrastruktur für den Agrar- und Lebensmittelsektor (EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor); Polen schloss sich diesem Antrag am 8. Juni an. Deutschland, Irland, Lettland und Spanien schlossen sich dem Antrag als Beobachter an.

(3) Als Aufnahmemitgliedstaat legte Frankreich eine Erklärung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses (EU) 2022/2481 vor, in der es das EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor als eine internationale Einrichtung gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ([2]) bzw. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates ([3]) anerkannte.

(4) Die Kommission hat den Antrag gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2022/2481 geprüft. Sie befindet, dass der Antrag alle gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 erforderlichen Angaben enthält. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des Politikprogramms für die digitale Dekade — insbesondere des Beitrags des vorgeschlagenen EDIC zur Entwicklung eines umfassenden und nachhaltigen Ökosystems interoperabler Digitalinfrastrukturen — sowie praktischer Erwägungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Mehrländerprojekts — insbesondere der technischen, finanziellen und administrativen Kapazitäten des vorgeschlagenen EDIC — kam die Kommission zu dem Schluss, dass das EDIC alle in den Artikeln 13 bis 21 des Beschlusses (EU) 2022/2481 festgelegten spezifischen Anforderungen erfüllt.

(5) Gemäß seiner Satzung besteht die Aufgabe des EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor darin, das digitale Ökosystem dieses Sektors durch die Entwicklung und Umsetzung EU-weit interoperabler, anwendungsfallbasierter Einführungsmaßnahmen zu verbessern und dabei die digitale Integration als Hebel zu nutzen, um den europäischen Agrar- und Lebensmittelsektor voranzubringen.

(6) Damit die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen, d. h. die Arbeitsaufnahme des EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor, die für die geordnete Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen dringend erforderlich ist, rasch angewandt werden können, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 eingesetzten Ausschusses für die digitale Dekade —

([1]) ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2481/oj.
([2]) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj).
([3]) Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2020/262/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gründung des EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor

(1) Das Konsortium für eine europäische Digitalinfrastruktur für den Agrar- und Lebensmittelsektor (EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor) wird gegründet.

(2) Das EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor besitzt Rechtspersönlichkeit und verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zuerkannt wird. Insbesondere kann es bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie geistiges Eigentum erwerben, besitzen und veräußern, Verträge schließen und vor Gericht auftreten.

(3) Die zwischen den Mitgliedern des EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor vereinbarten wesentlichen Elemente der Satzung des EDIC sind im Anhang dieses Beschlusses dargelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 8. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

WESENTLICHE ELEMENTE DER SATZUNG DES EDIC FÜR DEN AGRAR- UND LEBENSMITTELSEKTOR

1. Wesentliche Elemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses (EU) 2022/2481:

Artikel 2

Name, Sitz, Standort und Arbeitssprache

1. Der Name des in Absatz 1 genannten EDIC lautet „EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor“ (im Folgenden „EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor“).

2. Das EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor hat seinen satzungsmäßigen Sitz in Paris, Frankreich.

2. Wesentliche Elemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses (EU) 2022/2481:

Artikel 28

Dauer

Das EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor wird auf unbestimmte Zeit eingerichtet.

Artikel 29

Auflösung

1. Die Auflösung des EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor wird von der Mitgliederversammlung gemäß Artikel 10 beschlossen.

2. Das EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor teilt der Europäischen Kommission seinen Beschluss über die Auflösung des EDIC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme des Beschlusses mit.

3. Vermögenswerte, die nach Begleichung aller Schulden des EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor verbleiben, werden unter den Mitgliedern im Verhältnis zu ihrem kumulierten Jahresbeitrag zum EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor gemäß Artikel 9 aufgeteilt oder auf eine andere juristische Person übertragen, soweit diese die Tätigkeiten des EDIC fortführt.

4. Unverzüglich nach Abschluss des Auflösungsverfahrens, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach seinem Abschluss, unterrichtet das EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor die Kommission hiervon.

5. Das Bestehen des EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor endet an dem Tag, an dem die Europäische Kommission die entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

3. Wesentliche Elemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e des Beschlusses (EU) 2022/2481:

Artikel 21

Haftung und Versicherung

1. Das EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor haftet für seine Schulden.

2. Die finanzielle Haftung der Mitglieder für die Schulden des EDIC ist auf ihre jeweiligen Beiträge zum EDIC, die in Anhang III aufgeführt sind, beschränkt.

3. Die Union haftet nicht für die Schulden des EDIC.

4. Das EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor schließt angemessene Versicherungen zur Deckung der mit seiner Tätigkeit verbundenen Risiken ab.

4. Wesentliche Elemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe i des Beschlusses (EU) 2022/2481:

Artikel 20

Steuer- und Verbrauchsteuerbefreiungen

1. Die Mehrwertsteuerbefreiungen gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates beschränken sich auf Käufe, die vom EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor und von seinen Mitgliedern getätigt werden und für die offizielle und ausschließliche Verwendung durch das EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor bestimmt sind, sofern die Käufe nur für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor im Einklang mit dessen Auftrag getätigt werden.

2. Mehrwertsteuerbefreiungen sind auf Käufe im Wert von über 300 EUR beschränkt.

3. Die Verbrauchsteuerbefreiungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates beschränken sich auf Käufe, die vom EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor getätigt werden und für die offizielle und ausschließliche Verwendung durch das EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor bestimmt sind, sofern die Käufe nur für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des EDIC für den Agrar- und Lebensmittelsektor im Einklang mit dessen Auftrag getätigt werden und einen Wert von 300 EUR übersteigen.